

**Vertrag
über die ärztliche Betreuung der heilfürsorgeberechtigten Angehörigen des
mittleren Polizeivollzugsdienstes im Land Berlin
auf der Grundlage des § 75 Abs. 3 SGB V**

zwischen

**der Kassenärztlichen Vereinigung Berlin
(im folgenden KV Berlin genannt)
Masurenallee 6 A, 14057 Berlin**

und

**dem Land Berlin
vertreten durch „Polizei Berlin“,
Direktion Zentraler Service
Abteilung Finanzen
Platz der Luftbrücke 6, 12101 Berlin**

Präambel

Der Vertrag regelt die ärztliche Betreuung von Angehörigen des mittleren Polizeivollzugsdienstes im Land Berlin.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in diesem Vertrag das generische Maskulinum verwendet, die Personenbezeichnungen sollen jedoch alle Geschlechter gleichermaßen ansprechen.

§ 1 Gegenstand des Vertrages

- (1) Die KV Berlin stellt gemäß § 75 Abs. 3 SGB V und nach Maßgabe der Verordnung über die freie Heilfürsorge für Polizeivollzugsbeamte (HfVO) im Land Berlin vom 05.08.1975 (GVBl S. 1929) in der jeweils geltenden Fassung (siehe Anlage 1) die ärztliche Versorgung der Anspruchsberechtigten sicher. Dazu rechnet die KV Berlin die ärztlichen Leistungen mit dem Kostenträger (Polizei Berlin) ab.
- (2) Den Anspruchsberechtigten ist die ärztliche Versorgung nach der HfVO zu gewähren. Soweit die Verordnung nichts anderes bestimmt, richtet sich der Umfang der zu beanspruchenden Leistungen nach den Vorschriften des SGB V.

§ 2 Teilnehmende Ärzte und Einrichtungen

- (1) An der ärztlichen Versorgung nach diesem Vertrag nehmen zugelassene Ärzte und Medizinische Versorgungszentren sowie ermächtigte Ärzte und ermächtigte Einrichtungen gemäß § 95 SGB V (folgend Vertragsärzte) teil. Ist die Teilnahme eines Vertragsarztes an der vertragsärztlichen Versorgung eingeschränkt, so gilt dies auch für diesen Vertrag.
- (2) Soweit sich Vorschriften dieses Vertrages auf Vertragsärzte beziehen, gelten sie entsprechend für Psychologische Psychotherapeuten, sofern sich aus den genannten Vorschriften nichts Abweichendes ergibt.
- (3) Die Anspruchsberechtigten haben die freie Wahl unter den Vertragsärzten.

§ 3 Anspruchsberechtigte Personen

- (1) Die Anspruchsberechtigung ergibt sich aus § 103 Landesbeamtengesetz und beschränkt sich auf die Auszubildenden im mittleren Polizeivollzugsdienst, in diesem Vertrag Anspruchsberechtigte genannt.
- (2) Anspruchsberechtigte, die ärztliche oder psychotherapeutische Behandlung in Anspruch nehmen, haben dem Vertragsarzt vor Beginn der Behandlung ihre elektronische Gesundheitskarte zum Nachweis der Berechtigung zur Inanspruchnahme von Leistungen auszuhändigen. In Ausnahmefällen kann die Anspruchsberechtigung mittels durch die Dienststelle ausgestellter Bescheinigung über die „Bestätigung Freie Heilfürsorge“ nachgewiesen werden.
- (3) Solange eine gültige und einlesbare elektronische Gesundheitskarte nicht vorgelegt oder die Anspruchsberechtigung auf andere Weise nicht nachgewiesen worden ist, darf der Vertragsarzt eine Privatvergütung für die Behandlung verlangen. Bis zur Vorlage der elektronischen Gesundheitskarte sind Verordnungen von Arznei-, Verband-, Heil- und Hilfsmittel privat vorzunehmen. Wird eine gültige und einlesbare elektronische Gesundheitskarte oder die Anspruchsberechtigung innerhalb einer Frist von 10 Tagen ab dem 1. Behandlungstag sowie vor Ablauf des Quartals nach der ersten Inanspruchnahme vorgelegt, muss die entrichtete Vergütung zurückgezahlt werden.

- (4) Kann bei einer Notfallbehandlung, die mit einem Abrechnungsschein nach Vordruck-Muster 19 abgerechnet wird, die elektronische Gesundheitskarte nicht vorgelegt werden oder ist sie ungültig, ist die Abrechnung auf Grund der Angaben der Person oder der Angaben anderer Auskunftspersonen durchzuführen.

§ 4 Vordrucke

- (1) Für die Behandlung der Anspruchsberechtigten sind die Vordrucke für die vertragsärztliche Versorgung gemäß § 34 Bundesmantelvertrag-Ärzte (BMV-Ä) zu verwenden.
- (2) Es gelten die Regelungen der Vordruckvereinbarung in der jeweils gültigen Fassung (Anlage 2 BMV-Ä bzw. für die psychotherapeutische Versorgung die Psychotherapie-Vereinbarung in Anlage 1 BMV-Ä sowie Anlage 2 BMV-Ä). Die Vordrucke können nach der Vereinbarung über den Einsatz des Blankoformularbedruckungs-Verfahrens zur Herstellung und Bedruckung von Vordrucken für die vertragsärztliche Versorgung mittels zertifizierter Software und eines Laserdruckers vom Vertragsarzt in der Praxis erzeugt werden (Anlage 2a BMV-Ä).

§ 5 Überweisungen

- (1) Der Vertragsarzt kann den Anspruchsberechtigten zur Durchführung erforderlicher diagnostischer oder therapeutischer Leistungen oder zur Weiterbehandlung an einen anderen Vertragsarzt überweisen, wenn ihm eine gültige und einlesbare elektronische Gesundheitskarte oder ein Behandlungsausweis vorliegt. Die Überweisung an einen Vertragsarzt derselben Arztgruppe ist nur in Ausnahmefällen zulässig.
- (2) Der die Überweisung ausstellende Arzt hat die Art der Überweisung auf dem Überweisungsschein anzugeben (§ 24 Abs. 3 BMV-Ä). Der ausführende Vertragsarzt ist an die auf dem Überweisungsschein angegebene Auftragsleistung gebunden.

§ 6 Vergütung und Sprechstundenbedarf

- (1) Die ärztlichen Leistungen werden von der Polizei Berlin als Einzelleistungen unter Anwendung der regionalen Gebührenordnung gemäß § 87a Abs. 2 SGB V am Ort der Leistungserbringung vergütet.
- (2) Benötigte Mittel des Sprechstundenbedarfs im Rahmen der ärztlichen Versorgung der Anspruchsberechtigten werden von den behandlungsberechtigten Ärzten aus dem zu Lasten der gesetzlichen Krankenkassen (AOK Nordost) bezogenen Bestand entnommen. Die Polizei Berlin erstattet hierfür der AOK Nordost über die KV Berlin pro abgerechneten Behandlungsfall einen Pauschalbetrag, dessen Höhe zwischen der KV Berlin, der AOK Nordost und dem Land Berlin gesondert vereinbart worden ist.

§ 7 Abrechnung und Rechnungslegung

- (1) Die Vertragsärzte rechnen die gemäß diesem Vertrag erbrachten ärztlichen Leistungen gemäß Abrechnungsordnung der KV Berlin im Rahmen der Quartalsabrechnung gegenüber der KV Berlin ab und erhalten von der KV Berlin die Vergütung nach sachlich-rechnerischer Prüfung. Die Abrechnung erfolgt gemäß den gegenüber den gesetzlichen Krankenkassen geltenden Regelungen. Für die Verschlüsselung von Diagnosen auf Abrechnungsvordrucken und Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen gelten die für die vertragsärztliche Versorgung getroffenen Regelungen. Soweit die Polizei Berlin nach Prüfung durch die KV Berlin aufgrund nicht vereinbarungsgemäß abgerechneter Leistungen eine Rückerstattung erhält, erfolgt durch die KV Berlin gegenüber den betroffenen

Vertragsärzten eine Verrechnung mit der nächstmöglichen Abrechnung bzw. eine entsprechende Rückforderung.

- (2) Die Abrechnung der mittels EDV-abrechnenden Vertragsärzte erfolgt gemäß den gegenüber den gesetzlichen Krankenkassen geltenden Regelungen, die im Vertrag über den Datenaustausch auf Datenträgern sowie der zugehörigen technischen Anlage festgelegt sind. Änderungen dieses Vertrages bzw. der zugehörigen technischen Anlage werden auch unmittelbar gegenüber der Heilfürsorge wirksam.
- (3) Die KV Berlin ist gegenüber den Vertragsärzten berechtigt, von der Vergütung den Verwaltungskostensatz in der jeweils gültigen Höhe (derzeit 2,4%) in Abzug zu bringen.
- (4) Vorbehaltlich der endgültigen Abrechnung leistet die Polizei Berlin bis zum 15. eines jeden ersten Kalendermonats im Quartal eine Abschlagszahlung in Höhe von 27,5 % der je Vorjahresquartal gezahlten Vergütung an die KV Berlin. Hierzu teilt die KV Berlin bis zum Beginn eines jeden Quartals der Polizei Berlin, Direktion Zentraler Service, Abteilung Finanzen die Abschlagshöhe mit. Bei nicht fristgerechter Zahlung tritt unmittelbar Verzug ein, ohne dass es einer weiteren Mahnung bedarf. Der Verzugszins beträgt 5 Prozentpunkte über dem jeweils gültigen Basiszinssatz.
- (5) Die KV Berlin erstellt quartalsweise gegenüber der Polizei Berlin eine endgültige Abrechnung per Rechnungsbrief. Die Polizei Berlin begleicht nach dieser Rechnungslegung die Gesamtforderung innerhalb von 14 Kalendertagen ab Rechnungsdatum gegenüber der KV Berlin. Bei nicht fristgerechter Zahlung tritt unmittelbar Verzug ein, ohne dass es einer weiteren Mahnung bedarf. Der Verzugszins beträgt 5 Prozentpunkte über dem jeweils gültigen Basiszinssatz.

§ 8 Datenlieferung

Die von der KV Berlin an die Polizei Berlin zu liefernden Daten betreffen neben dem Abrechnungsbrief auch eine Aufstellung der abrechnenden Ärzte sowie Leistungsgruppen und Behandlungsfälle. Der gegenseitige Datenaustausch erfolgt über den sFTP-Server der KV Berlin in PDF-Form.

§ 9 Inkrafttreten und Kündigung

Diese, den Vertrag vom 03.11.1983 einschließlich seiner Nachträge und Ergänzungsvereinbarung ändernde Fassung tritt am 01.01.2022 in Kraft. Dieser Vertrag kann von jedem Vertragspartner mit einer Frist von sechs Wochen zum Quartalsende gekündigt werden.

§ 10 Salvatorische Klausel

Sollten Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden oder sollte sich in dieser Vereinbarung eine Lücke herausstellen, so wird infolgedessen die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen der Vereinbarung nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke ist eine angemessene Regelung zu vereinbaren, die dem am Nächsten kommen soll, was die Vertragsschließenden gewollt haben oder nach Sinn und Zweck der Vereinbarung gewollt haben würden, soweit sie den Punkt beachtet hätten.

Berlin, 14.03.2022

21. Feb. 2022



Polizei Berlin
DPPr Hartmut Kothe



Kassenärztliche Vereinigung Berlin